

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft
der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie der
Technischen Universität Dortmund
vom 1. Dezember 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikation
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
 - § 24 Übergangsbestimmungen
 - § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage: Nebenfächer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Erziehungswissenschaft in der Fakultät 12 Erziehungswissenschaft und Soziologie der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) Im Modulhandbuch sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Es wird durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium soll zudem auf ein Studium des erziehungswissenschaftlichen Masters vorbereiten. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.
- (2) Die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kompetenzen bieten die Grundlage eines eigenständigen beruflichen Handelns in – je nach gewähltem Studienschwerpunkt – verschiedenen Arbeitsfeldern des Bildungs- und Sozialwesens. Das Studium bereitet auf Tätigkeiten vor in Einrichtungen und Verbänden des Sozial- und Erziehungswesens, Feldern des Qualitätsmanagement und des Changemanagements, der beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Praxisforschung.

Die erworbenen Kompetenzen bilden darüber hinaus die Grundlage, um ein weiterführendes erziehungswissenschaftliches forschungsorientiertes Studium (Master of Arts in Erziehungswissenschaft) aufzunehmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben. Von den 180 Credits sind 135 Credits im Hauptfach Erziehungswissenschaft (mit Bachelorarbeit) und 45 Credits in einem zu wählenden Nebenfach zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben. Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehenen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Credits auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Credits vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich zusammenhängende, in sich abgeschlossene Stoffgebiete mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Credits. Das Nähere wird im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Praxisphasen

Die Praxisphase umfasst im Bachelorstudiengang insgesamt sieben Wochen bzw. 245 Zeitstunden, die studienbegleitend in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten ist. Die Praxisphase soll in den jeweiligen Arbeitsfeldern des gewählten Studienschwerpunktes abgeleistet werden. Ziel ist es, die im Studium erworbenen Kompetenzen zu erproben und zu erweitern, sich in praktische Arbeitszusammenhänge zu integrieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen mit den bisher im Studium angeeigneten Qualifikationen zu sammeln und zu reflektieren.

Zu der Praxisphase gehört eine Auswertung in Form eines Praktikumsberichtes als Modulprüfung.

gut wenn mindestens 50 aber weniger als 75 %
befriedigend wenn mindestens 25 aber weniger als 50 %
ausreichend wenn keine oder weniger als 25 %
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer/einem Prüferin oder Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Art der Studienleistung nicht im Modulhandbuch definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (8) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (9) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden 14 Credits erworben. Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium begleitet. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (10) Die Prüfungsbedingungen in einem Nebenfach regeln die Bestimmungen der Prüfungsordnung des gewählten Nebenfaches.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - .a die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - .b die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 - .c ein Pflichtmodul im Hauptfach endgültig nicht bestanden wurde.
- (1) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prü-

fungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fachbereichsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragen des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -

soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 70 Credits im Hauptfach und 15 Credits im Nebenfach anerkannt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten/der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studentin/ein Student als zu den Prüfungen des Bachelor-Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Erziehungswissenschaft setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 116 Credits zu erwerben sind (inklusive 11 Credits für ein Praktikum). 69 Credits ergeben sich aus dem Grundlagenbereich und 47 Credits aus dem gewählten Studienschwerpunkt, genaueres regelt Absatz 3. Weitere 14 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 5 Credits durch das Studium fundamentale zu erwerben.
- (2) Im Nebenfach sind insgesamt 45 Credits zu erwerben. Folgende Fächer können als Nebenfach gewählt werden: Anglistik, Chemie, Elektrotechnik, evangelische Theologie, Maschinenbau, Mathematik, Musik, Philosophie, Politikwissenschaften, Psychologie, Rehabilitationswissenschaften (nur in Verbindung mit dem Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung), Soziale Gerontologie, Soziologie, Sport, Technik, Kulturanthropologie des Textilen, katholische Theologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Die Übersichten über die Module und Prüfungen sind den Nebenfachbestimmungen im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Über die Anerkennung weitere Fächer als Nebenfach entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen im Hauptfach sind erstens in einem Grundlagenbereich mit 7 Modulen (69 Credits) und zweitens wahlweise in einem der zwei

Studienschwerpunkte mit 4 Modulen (47 Credits) zu absolvieren.

Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Basiskompetenzen

Module	Prüfungsform	Credits
1. Grundlagen der Erziehungswissenschaft	3 Teilleistungen	12
2. Einführung in Grundlagen der Nachbardisziplinen	2 Teilleistungen	6
3. Empirische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsforschung	3 Teilleistungen	10
4. Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung	3 Teilleistungen	12
5. Einführung in die Grundlagen von Vermitteln, Beraten, Planen	3 Teilleistungen unbenotet	9
6. Forschungskompetenz	2 Teilleistungen	10
7. Forschungswerkstatt	2 Teilleistungen	10
<i>Credits insgesamt:</i>		69

Gewählter Studienschwerpunkt Soziale Arbeit

Module	Prüfungsform	Credits
8. Historisch-Systematische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2 Teilleistungen unbenotet	6
<i>Wahlweise zwei der Module 9 - 11</i>		
9. Professionalität und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit	2 Teilleistungen	10
10. Lebensalter, Lebenslagen und soziale Probleme	2 Teilleistungen	10
11. Soziale Dienste und Sozialpolitik	2 Teilleistungen	10
12. Kompetenzprofile in der Sozialen Arbeit (wahlweise 2 Elemente)	2 Teilleistungen	10
18. Praktikum (im Studienschwerpunkt Soziale Arbeit)	Modulprüfung (Praktikumsbericht) unbenotet	11
<i>Credits insgesamt:</i>		47

Gewählter Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung

Module	Prüfungsform	Credits
13. Theorien und Handlungsfelder von Bildungsmanagement und Bildungsforschung	2 Teilleistungen unbenotet	6
<i>Wahlweise zwei der Module 14 - 16</i>		
14. Change Management	2 Teilleistungen	10
15. Evaluation	2 Teilleistungen	10
16. Bildung und Beruf	2 Teilleistungen	10
17. Kompetenzprofile im Bildungsmanagement (wahlweise 2 Elemente)	2 Teilleistungen	10
25. Praktikum (im Studienschwerpunkt Bildungsmanagement/Bildungsforschung)	Modulprüfung (Praktikumsbericht) unbenotet	11
<i>Credits insgesamt:</i>		47

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits,

Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | mangelhaft | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab
- | | |
|-----|---|
| A = | in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden; |
| B = | in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |
| C = | in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden; |

D = in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, es sei denn im Modulhandbuch ist etwas anderes geregelt ist. Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnoten (Hauptfach Erziehungswissenschaft und gewähltes Nebenfach) für die Bachelorprüfung errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 14 Credits doppelt gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Grades ausgewiesen.

§ 17

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40-60 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der

Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§19

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift /Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs / der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs/der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen

worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fachbereichsrat / Fakultätsrat.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2010/11 für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, legen ihre Prüfungen nach der im Sommersemester 2010 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Beim Übergang in diese Prüfungsordnung werden die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 30.08.2008 (AM 15/2007, S. 1 ff.) tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 11.03.2010 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 10.11.2010.

Dortmund, den 1. Dezember 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

**Bachelor of Arts „Erziehungswissenschaft“
Nebenfächer**

Inhalt

Nebenfach Anglistik / Amerikanistik	44
Nebenfach Architektur	45
Nebenfach Chemie	46
Nebenfach Elektrotechnik.....	47
Nebenfach Evangelische Theologie	48
Nebenfach Maschinenbau.....	49
Nebenfach Mathematik	50
Nebenfach Musik.....	51
Nebenfach Philosophie.....	52
Nebenfach Politikwissenschaft-	53
Nebenfach Rehabilitationspädagogik.....	54
Nebenfach Soziale Gerontologie.....	55
Nebenfach Soziologie	56
Nebenfach Sport	57
Nebenfach Technik.....	58
Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen	59
Nebenfach Katholische Theologie	60
Nebenfach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	61

Nebenfach Anglistik / Amerikanistik

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Module 1</u> : British Literature and Culture	mündliche Modulprüfung	9
<u>Module 2</u> : American Literature and Culture	Modulprüfung (Klausur)	9
<u>Module 3</u> : The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning	3 Teilleistungen	9
<u>Module 4</u> : English Language Skills	3 Teilleistungen	9
<u>Module 5</u> : Working with Texts	mündliche Modulprüfung	9

Nebenfach Architektur

Modulübersicht

In Modul 6 und 7 gibt es 2 alternative Module,
d. h. es muss nur jeweils ein Modul belegt werden (frei wählbar).

Modul	Prüfungsleistung	Cr
<u>Modul 1:</u> Darstellung 1	3 Teilleistungen	11
<u>Modul 2:</u> Wissenschaftliche Grundlagen 1	3 Teilleistungen	10
<u>Modul 3:</u> Baubetrieb / Baumanagement 1	Modulprüfung	4
<u>Modul 4:</u> Baubetrieb / Baumanagement 2	2 Teilleistungen	4
<u>Modul 5:</u> Geschichte und Theorie 1	Modulprüfung	4
<u>Modul 6:</u> Geschichte und Theorie 2	Modulprüfung	4
<u>Modul 6:</u> Geschichte und Theorie 3	Modulprüfung	4
<u>Modul 7:</u> Grundlagen der Architektur 2	2 Teilleistungen	8
<u>Modul 7:</u> Grundlagen der Architektur 1	2 Teilleistungen	8

Nebenfach Chemie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistungen	Credits
<u>Modul A:</u> Basiskonzepte der Naturwissenschaften	Modulabschlussprüfung	9
<u>Modul B:</u> Allgemeine und Anorganische Chemie: Fachliche u. vermittlungswissenschaftliche Grundlagen	Modulabschlussprüfung	12
<u>Modul C:</u> Organische Chemie: Fachliche und vermittlungswissenschaftliche Grundlagen	Modulabschlussprüfung	12
<u>Modul D:</u> Wahlpflichtmodul: Fachliche Vertiefung Chemie	Modulabschlussprüfung	12

Nebenfach Elektrotechnik

Modulübersicht

Modul	Form	Cr
<u>Modul ETIT-001</u> : Grundlagen der Elektrotechnik	2 Teilleistungen	9
<u>Modul ETIT-002</u> : Einführung in die elektrische Energietechnik	3 Teilleistungen	12
<u>Modul PH-001</u> : Physik	2 Teilleistungen	9
<u>Modul ETIT-003</u> : Technische Informatik	2 Teilleistungen	9
Freie Wahl aus dem Angebot der Elektrotechnik	Teilleistung	6

Nebenfach Evangelische Theologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul M1</u> : Biblische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M2</u> : Systematische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M3</u> : Kirchengeschichte	Modulprüfung	9
<u>Modul M4</u> : Hermeneutik	Modulprüfung	9
<u>Modul M5</u> : Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul M6</u> : Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	9
<u>Modul ThP</u> : Theologische Problemorientierung	Modulprüfung	9

Nebenfach Maschinenbau

Modulübersicht

Die Module 2 bis 4 sind Vertiefungsmodule. Hieraus kann eins frei gewählt werden

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Grundlagen	5 Teilleistungen	19
<u>Modul 2</u> : Vertiefungsprofil I: Maschinentechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 3</u> : Vertiefungsprofil 2: Produktionstechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 4</u> : Vertiefungsmodul 3: Materialflusstechnik	7 Teilleistungen	27
<u>Modul 4</u> : Vertiefungsmodul 4: Technische Betriebsführung	7 Teilleistungen	27

Nebenfach Mathematik

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1:</u> Schulmathematik	2 Teilleistungen	12
<u>Modul 2:</u> Grundlegende Mathematikdidaktik	2 Teilleistungen	12
<u>Modul 3:</u> Mathematikdidaktische Vertiefung I	2 Teilleistungen	6
<u>Modul 4:</u> Mathematikdidaktische Vertiefung II	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 5:</u> Elementarmathematische Vertiefung	Modulprüfung	6

Nebenfach Musik

Eignungsgespräch: Es ist ein Eignungsgespräch verpflichtend, bei dem über Annahme oder Ablehnung des Bewerbers/ der Bewerberin entschieden wird.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Musikwissenschaftliche Grundlagen	4 Teilleistungen	9
<u>Modul 2</u> : Musiktheorie	Schriftl. Modulprüfung in Tonsatz	9
<u>Modul 3</u> : Musikpraxis	Schriftl. Modulprüfung	9
<u>Modul 4</u> : Musikwissenschaftliche Vertiefung	Mündl. Modulprüfung	9
<u>Modul 5</u> : Didaktik und Vermittlung der Musik	Mündl. Modulprüfung	9

Nebenfach Philosophie

In allen Veranstaltungen sind zum Erhalt der Credits entsprechende Studienleistungen zu erbringen (z. B. Kurzessay)

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul T:</u> Theoretische Philosophie	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9
<u>Modul P:</u> Praktische Philosophie	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9
<u>Modul Ü:</u> Philosophiegeschichte Überblick	schriftliche Modulprüfung	9
<u>Modul K:</u> Klassiker	schriftliche Modulprüfung	9
<u>Modul S:</u> Systematische Teilgebiete	mündliche Modulprüfung (30 Minuten)	9

Nebenfach Politikwissenschaft- (für Studienbeginn ab WS 2010/11)

Modulübersicht

Modul	Prüfungsleistung	Credits
<u>Modul 1</u> : Einführung Politikwissenschaft:	Modulprüfung	15
<u>Modul 2</u> : Politikvermittlung	Modulprüfung	15
<u>Modul 3</u> : Internationale Politik	Modulprüfung	15

Nebenfach Rehabilitationspädagogik

Das Nebenfach kann nur in Kombination mit dem Studienschwerpunkt „Bildungsmanagement / Bildungsforschung“ studiert werden.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 1:</u> Einführung in die Grundlagen der Rehabilitations pädagogik	3 Teilleistungen	9
<u>Modul 2:</u> Grundlagen der Rehabilitations-psychologie	3 Teilleistungen	9
<u>Modul 3:</u> Arbeit, Wirtschaft, Technik in der Rehabilitation	Modulprüfung	9
<u>Modul 4:</u> Professionsspezifische Grundlagen der sozialen Rehabilitation	Modulprüfung	9
<u>Modul 5:</u> Professionalisierung in der Rehabilitations-pädagogik	Modulprüfung	9

Nebenfach Soziale Gerontologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
Modul 1: Grundlagen der Demographie und der Wissenschaft vom Altern	2 Teilleistungen	9
Modul 2: Grundlagen der Gerontopsychologie und Geragogik	2 Teilleistungen	9
Modul 3: Grundlagen der Gerontosoziologie: Lebenslagen im Alter	2 Teilleistungen	9
Modul 4: Spezielle Gerontologie	4 Teilleistungen	18

Nebenfach Soziologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 1</u> : Allgemeine Soziologie und soziologische Theorien	Modulprüfung	9
<u>Modul 2</u> : Unterschiede und Unterscheidungen	Modulprüfung	9
<u>Modul 3</u> : Kultur	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 4</u> : Geschlechterverhältnisse	Modulprüfung	9
<u>Modul 5</u> : Methoden der Sozialforschung	3 Teilleistungen	9

Nebenfach Sport

Eignungsvoraussetzungen:

1. Deutsche Sportabzeichen in Bronze
2. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG oder des DRK

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Basismodul E1</u> : Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	zwei Teilleistungen (Klausur und Praxisprüfung)	6
<u>Basismodul E 2</u> : Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	zwei Teilleistungen (mündliche Prüfung, wiss. Hausarbeit)	7
<u>Modul E 3</u> : Theorie und Praxis der Individual- sowie Gesundheits- und Natursportarten	sechs Teilleistungen (3 Klausuren und 3 Praxisprüfungen)	6
<u>Modul E 4</u> : Theorie und Praxis der Sportspiele	sechs Teilleistungen (3 Klausuren und 3 Praxisprüfungen)	6
<u>Modul E 5</u> : Spiel und Sport aus Sicht sportwiss. Arbeitsbereiche	Modulprüfung (Klausur od. mündliche Prüfung)	6

Nebenfach Technik

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Bildungsmanagement A</u>	2 Teilleistungen	9
<u>Bildungsmanagement B</u>	2 Teilleistungen	9
<u>Lehr-Lern-Prozesse</u>	3 Teilleistungen	9
<u>Soziotechnik</u>	3 Teilleistungen	9
<u>Grundlagen Technik</u>	4 Teilleistungen	9

Nebenfach Kulturanthropologie des Textilen

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul KA1</u> : Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung (Klausur)	9
<u>Modul KA3</u> : Technologie, Produktion und Konsum	2 Teilleistungen	9
<u>Modul TG0</u> : Textile Gestaltungsprozesse und kulturelles Handeln	Modulprüfung (3 Objekterstellungen mit Dokumentation)	9
<u>Modul KA4</u> : Textil-Körper -Raum - Zeit	Modulprüfung (schriftliche Hausarbeit)	9
<u>Modul KA5</u> : Konzeptualisierung kultureller Praxisformen und ihre Vermittlungsstrategie	2 Teilleistungen	9

Nebenfach Katholische Theologie

Modulübersicht

Modul	Prüfungs-formen	Credits
<u>Modul 1:</u> Biblische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul 2:</u> Historische Theologie	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 3:</u> Systematische Theologie	Modulprüfung	9
<u>Modul 4:</u> Praktische Theologie	2 Teilleistungen	9
Die Module 5 a bis d dienen zur exemplarischen Vertiefung. Hiervon ist ein Modul zu wählen!		
<u>Modul 5 a:</u> Mensch und Schöpfung	Modulprüfung	9
<u>Modul 5 b:</u> Jesus Christus und die Gottherrschaft	Modulprüfung	9
<u>Modul 5 c:</u> Kirche als Mysterium u. als Volk Gottes	2 Teilleistungen	9
<u>Modul 5 d:</u> Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	2 Teilleistungen	9

Nebenfach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Aus den Modulen 2 bis 7 müssen zwei Module studiert werden.
Diese Module sind frei wählbar.

Modulübersicht

Modul	Prüfungsformen	Credits
<u>Modul 2:</u> Markt und Absatz	2 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 3:</u> Produktion und Arbeit	3 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 4:</u> Rechnungswesen und Finanzen	4 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 5:</u> Wirtschaftstheorie	2 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 6:</u> Führung und Organisation	1 Teilleistung (Klausur)	15
<u>Modul 7:</u> Information und Datenanalyse	3 Teilleistungen (Klausur)	15
<u>Modul 8:</u> BWL oder VWL Schwerpunkt	2 Teilleistungen (Klausur)	15